

Aufgrund der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2019 (GVBl. S. 310) und des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S.247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim in ihrer Sitzung am 12.09.2019 für das Gemeinschaftshaus in Bensheim-Zell folgende

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtung in Bensheim-Zell

§ 1 Träger

Die Stadt Bensheim unterhält in ihrem Stadtteil Zell, Gronauer Straße 98-100, eine Gemeinschaftseinrichtung. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Zweck

- (1) Die Räume der Gemeinschaftseinrichtung dienen der Gemeinschaftspflege, der Förderung des kulturellen Lebens, der Volksbildung und der Heimatpflege, der sportlichen Betätigung und der sozialen Betreuung der Bürger.
- (2) Die Gemeinschaftseinrichtung steht Bensheimer Vereinen, Organisationen, Verbänden, zugelassenen politischen Parteien und Bürgern nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung mit vorheriger Zustimmung des Magistrats der Stadt Bensheim - vertreten durch das Team Gebäudemanagement - zur Verfügung. Die Überlassung an auswärtige Bürger, Vereine etc. ist ausgeschlossen.

Gewerbliche Veranstaltungen von Auswärtigen sind nach Einzelfallprüfung zulässig. Jede Anmietung muss von volljährigen Personen erfolgen. Anmeldungen müssen spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn mit Informationen über Zweck und Ablauf, erfolgen.

Bei regelmäßigen Benutzern gilt die Benutzungsberechtigung jeweils bis zum 31.12. jeden Jahres.

Neue Regelungen erfolgen in Absprache mit dem Team Gebäudemanagement.

- (3) Die Nutzung der Räumlichkeiten kann zu folgenden Zeiten stattfinden:
Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Sonntag: 08:00 – max. 23:00 Uhr
Freitag und Samstag: 08:00 – max. 1:00 Uhr (Musikende 24:00 Uhr)

Besondere Benutzungszeiten für Sonderveranstaltungen (z. B. Kerb, Fastnacht etc.) sowie die damit verbundenen Auflagen werden nach Antrag des Nutzers (m/w/d – im Folgenden Nutzer/Benutzer) vom Magistrat der Stadt Bensheim im Einvernehmen mit dem Ortsbeirat Zell festgelegt.

Diese sind Vertragsbestandteil der Anmietung und von den Nutzern der Gemeinschaftseinrichtung zu befolgen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Vermeidung von Lärmbelästigung sind unbedingt zu beachten. Verstöße können zur sofortigen Beendigung der Veranstaltung führen.

- (4) Für Polterabende, Henna-Abende, Junggesellinnen-; Junggesellenabschiede und private Jugendveranstaltungen (Discos und 18. Geburtstage) steht das Gemeinschaftshaus nicht zur Verfügung.
Privatveranstaltungen sind nur bis zu einer Personenzahl von max. 150 Personen möglich. Musikveranstaltungen (z. B. Discos) dürfen nur von Bensheimer Vereinen durchgeführt werden.

§ 3 Hausrecht

Das Gebäude, die festinstallierten sowie die beweglichen Einrichtungsgegenstände sind, soweit nicht Vereins- oder Privateigentum, Eigentum der Stadt Bensheim. Das Hausrecht wird durch:

1. die Stadt Bensheim
2. die/den jeweiligen Ortsvorsteher(in)
3. die/den Hausmeister(in) bzw. Beauftragte(n) der Stadt

ausgeübt.

Den Anweisungen der Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 4 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle schuldhaft verursachten Schäden, die der Stadt Bensheim an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Ausstattungsgegenständen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung entstehen.
- (2) Die Stadt Bensheim haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit keine vorsätzliche Pflichtverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- (3) Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (4) Die Haftung der Stadt Bensheim als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Stadt Bensheim übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 5 Pflichten der Benutzer

Bei der Benutzung des Gemeinschaftshauses ist folgendes zu beachten:

- Für den Zeitraum der Anmietung stehen nur die öffentlich gekennzeichneten Parkflächen zur Verfügung. Das Parken auf Privatgrundstücken oder in Parkverbotszonen kann zum kostenpflichtigen Abschleppen des KFZ führen. Die Kosten sind vom Fahrzeughalter zu tragen.
- Der Benutzer ist zur schonenden Behandlung des Gemeinschaftshauses und der Einrichtungsgegenstände verpflichtet.
- Die Küche dient ausschließlich für das Wärmen und Portionieren der Speisen. Jedes gewerbliche Kochen ist untersagt! Die festinstallierten sowie beweglichen Einrichtungsgegenstände der Küche stehen dem Nutzer nutzungsspezifisch zur Verfügung. Der Aufbau und die Nutzung zusätzlicher privater Geräte (wie Grill, Pizzaofen etc.) wird untersagt. Der Aufbau und die Nutzung zusätzlicher elektronischer Kleingeräte (wie z. B. Kaffeemaschine) bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Team Gebäudemanagement oder des Hausmeisters/der Hausmeisterin bzw. des/der Beauftragten der Stadt Bensheim.
- Eine nutzungsspezifische Dekoration der Veranstaltungsräume kann nur unter Verwendung der bauseits bereitgestellten Dekorationsbefestigungen erfolgen. Das eigenmächtige Anbringen von Dekorationsbefestigungen an Wänden und Decken ist nicht erlaubt.
- Die Verwendung von offenem Licht und/oder offenem Feuer ist verboten. Es dürfen nur Teelichter in Kerzengläsern verwendet werden.
- Der Benutzer hat nach der Veranstaltung die Räumlichkeiten aufgeräumt und sauber zu übergeben. Die Reinigung hat entsprechend ihrer Ausstattung gemäß den Anweisungen des städtischen Vertreters/der städtischen Vertreterin zu erfolgen. Benutzte Gläser und benutztes Geschirr sind zu spülen. Die gesamte Toilettenanlage ist ebenfalls in gereinigtem Zustand zu übergeben, der Fußboden ist feucht aufzuwischen.
- Soweit eine Nachreinigung durch ein Reinigungsunternehmen notwendig ist, werden die dadurch entstehenden Kosten dem Benutzer in Rechnung gestellt. Diese Regelung gilt auch für das direkte Umfeld des Gemeinschaftshauses. Über die Notwendigkeit einer Nachreinigung entscheidet der Beauftragte der Stadt Bensheim oder im Zweifel das Team Gebäudemanagement.
- Die Müllentsorgung ist Sache des Benutzers. Die vorhandenen Müllgefäße stehen dem Benutzer bei Sonderveranstaltungen nicht zur Verfügung.
- Durch die Benutzer verursachten Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geschirr usw. sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich dem Beauftragten der Eigentümerin zu melden. Für die verursachten Beschädigungen ist Kostenersatz zu leisten.
- Der Beauftragte hat sich nach jeder Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume und der Einrichtungsgegenstände zu überzeugen.

- Alle Veranstaltungen dürfen nur unter Aufsicht einer oder mehrerer vom Benutzer als verantwortlich bezeichneten Person bzw. Personen durchgeführt werden.
- Bei sportlichen Betätigungen im Saal ist darauf zu achten, dass die Räumlichkeiten nur mit Sportschuhen (helle Sohle) betreten werden dürfen, wobei Ballspiele wie Fußball, Handball etc. verboten sind.
- Die Benutzung von Einweggeschirr bzw. Plastikgeschirr wird untersagt.
- Es ist verboten Lärm zu erzeugen, der andere belästigen kann. HiFi-Anlagen, Kassettenrecorder, CD-Player u. ähnliche elektronische Geräte sowie Musikinstrumente jeder Art dürfen nur so laut betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Verstöße können zur sofortigen Beendigung der Veranstaltung führen.
- Bei allen Veranstaltungen erfolgt vor deren Beginn und nach der Reinigung eine Übergabe der Räumlichkeiten. Die vereinbarten Übergabezeiten sind einzuhalten. Es besteht eine Wartezeit des Hausmeisters/der Hausmeisterin von 15 Minuten.
- Termine, die nicht eingehalten werden können, sind rechtzeitig (mind. fünf Tage vor dem geplanten Termin) beim Team Gebäudemanagement schriftlich abzusagen. Ohne rechtzeitige, schriftliche Absage wird die gesamte vereinbarte Nutzungsgebühr fällig.
- Die Bestuhlung des Saales hat ausschließlich gemäß Bestuhlungsplan (sh. Aushang) zu erfolgen. Hierfür stehen Tische und Stühle zur Verfügung. Die angemeldete und genehmigte maximale Teilnehmerzahl ist einzuhalten. Bei Überschreitung der Höchstbegrenzung behält sich die Stadt den Abbruch der Veranstaltung vor.
- In dem Bürgerhaus besteht Rauchverbot nach Hessischem Nichtraucher-Schutzgesetz in der Fassung vom 01.10.2007.
- Die Bedienung der vorhandenen Raumtrennungen obliegt ausschließlich unterwiesenen Personen. Die Betätigung durch die Nutzer ist nicht erlaubt. Bei Privatveranstaltungen ist die Nutzung nicht gestattet.
- Die Nutzung der tontechnischen Anlage obliegt ausschließlich unterwiesenen Personen. Bei Privatveranstaltungen ist die Nutzung nicht gestattet.
- Die Kosten für evtl. anfallende Sondereinsätze (z. B. Feuerwehr, Erste Hilfe, Polizei, Team Ordnung, Soziales und Integration) hat der Nutzer zu tragen.
- Die Brandschutzbestimmungen sind zu beachten. Die Überprüfung der Brandschutzvorschriften ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn zu gewährleisten.
- Bei öffentlichen Veranstaltungen: Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- u. mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer/der Nutzerin.
Es ist eine Ausschankgenehmigung beim Team Ordnung, Soziales und Integration der Stadt Bensheim einzuholen.

Die Bestimmung des Jugendschutzgesetzes, was insbesondere den Ausschank von alkoholischen Getränken an unter 16-jährige betrifft, ist zwingend einzuhalten.

Es ist eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung vorzulegen (ausreichende Deckung bei Sachschäden).

§ 6 Übertragung des Benutzungsrechts

Dem Benutzer/der Benutzerin ist es nicht gestattet, seine Rechte aus der Überlassung des Gemeinschaftshauses oder seiner Einrichtungen auf Dritte zu übertragen.

§ 7 Gebühren

Die Räume des Gemeinschaftshauses werden gegen Entrichtung einer festgesetzten Gebühr bereitgestellt. Der Gebührenschuldner ist der Benutzer oder derjenige, der die Benutzung beantragt hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(1) Die Gebühr beträgt pro Nutzungszeit (die Nutzungszeit liegt zwischen 08:00 – 01:00 Uhr):

Gesamte Einrichtung (Küche, Foyer, Saal)	170,00 Euro
Clubraum mit Küche	50,00 Euro
Nachlass: ohne Küchennutzung	30,00 Euro

Kann Abbau und Reinigung nicht in der Nutzungszeit erfolgen, muss der darauffolgende Tag mit einem Stundensatz von 10,00 Euro angemietet werden.

Für gewerbliche Veranstaltungen werden 100 % Aufschlag berechnet.

- (2) Gebührenfrei sind eintrittsfreie Veranstaltungen von in Bensheim ansässigen, eingetragenen Vereinen, ansässigen gemeinnützigen Organisationen sowie Übungsstunden der Dauernutzer. Im Zweifelsfalle entscheidet der Magistrat - vertreten durch das Team Gebäudemanagement.
- (3) Bei förderungswürdigen Veranstaltungen kann ein angemessener Nachlass gewährt werden.
- (4) Von den Benutzern kann die Zahlung einer Kautions entsprechend dem Gefahrenpotential der geplanten Veranstaltung gefordert werden.

§ 8 Benutzungsordnung

Diese Benutzungsordnung wird jedem Benutzer ausgehändigt und ist zu befolgen. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung und bei unbefugter Anfertigung eines Nachschlüssels kann die Eigentümerin die betroffenen Vereine, Organisationen oder Einzelpersonen von der Benutzung oder dem Besuch des Gemeinschaftshauses zeitweilig oder ganz ausschließen. Die Betroffenen haben keinen Anspruch auf Entschädigung. Bei Schlüsselverlust sind Ersatz-Kosten vom Nutzer zu tragen.

Alle Benutzer erkennen mit der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten des Gemeinschaftshauses diese Bestimmungen und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 9 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bensheim.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2012 außer Kraft.

Bensheim, den 21.11.2019

Der Magistrat der
Stadt Bensheim

Richter
Bürgermeister

I. Grundsatzung

beschlossen am 12.09.2019
veröffentlicht am 30.11.2019 BA
in Kraft getreten am 01.01.2020